

I. Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft

- § 1 Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Japanische Gesellschaft am Niederrhein e.V.“. Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf. Die Gesellschaft ist am 06.11.1964 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen worden.
- § 2 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung vom 01.01.1977.
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Deutschen und Japanern, zum Beispiel
- a) durch Vertiefung der deutschen Kenntnisse über Japan, seine Geschichte und Kultur;
 - b) durch gesellschaftliche Veranstaltungen, an denen Deutsche und Japaner teilnehmen;
 - c) durch Förderung des Erlernens der japanischen Sprache durch Deutsche und der deutschen Sprache durch Japaner.
 - d) durch Mithilfe bei der Betreuung durchreisender Japaner.
- § 3 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft können nur für die Deckung erforderlicher Verwaltungskosten und für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- § 4 Die Gesellschaft kann zur Verstärkung ihrer Arbeit nach Bedarf Zweigstellen errichten und Beauftragte ernennen. Die Bestimmungen erläßt der Gesamtvorstand.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

- § 5 Die Gesellschaft besteht aus
- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Förderern
 - c) Ehrenmitgliedern.
1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, die Bestrebungen der Gesellschaft zu unterstützen.
 2. Firmen, Gesellschaften und Körperschaften sollen nur Förderer werden. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu genehmigen.
 3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand durch Beschluss ernannt.
 4. Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn sie durch den Präsidenten oder den vertretungsberechtigten Vizepräsidenten (§6.4) schriftlich (E-Mail, Fax, einfacher Brief) bestätigt worden ist. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Beitrittserklärung ablehnen.
 5. Die Mindestbeiträge für Mitglieder und Förderer werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erhöhungen oder Ermäßigungen beantragt der Vorstand in der Mitgliederversammlung. Solche Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden.
 6. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen geringeren Mitgliedsbeitrag genehmigen.
 7. Die Beiträge sind jeweils im Januar eines jeden Jahres für das betreffende Jahr fällig.
 8. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

9. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt des Mitgliedes oder durch seinen Ausschluss aus der Gesellschaft. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Jahresende möglich.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigt. Dem Betroffenen ist der Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen; ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vom Tage des Eingangs des Ausschließungsschreibens an hat der Betroffene drei Wochen Zeit, Berufung beim Vorstand einzulegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig durch einfache Stimmenmehrheit und zwar unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

III. Organe der Gesellschaft

§ 6 1. Organe der Gesellschaft sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Er wählt aus seiner Mitte

den Präsidenten,
die zwei Vizepräsidenten
einen Schatzmeister,
einen Schriftführer.

Der Vorstand soll aus 6 bis höchstens 10 Personen bestehen und sich möglichst paritätisch aus Deutschen und Japanern zusammensetzen. Der Vorstand kann zum Ersatz für Mitglieder, die während der 2-jährigen Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden, neue Vorstandsmitglieder berufen. Deren Amtszeit endet mit der des gewählten Vorstandes.

3. Bei Vorstandssitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Der Präsident und einer der Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§26 BGB). Der Präsident und einer der Vizepräsidenten vertreten jeder einzeln die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten. Er kann Aufgaben der laufenden Geschäftsführung delegieren.
5. Der Beirat
Die Gesellschaft soll einen Beirat haben. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht festgelegt. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende hält Kontakt zum Präsidenten und ist berechtigt, ohne Stimmrecht persönlich oder durch ein von ihm jeweils beauftragtes Beiratsmitglied an den Vorstandssitzungen der Gesellschaft teilzunehmen. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Der Präsident ist berechtigt, ohne Stimmrecht persönlich oder durch ein von ihm jeweils beauftragtes Vorstandsmitglied an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft stattfinden. Sie ist innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung, über die Beschluss gefasst werden soll, zu enthalten. Die Versendung erfolgt an die bei der Gesellschaft hinterlegten Adressen der Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - I. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - II. die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, denen alle erforderlichen Unterlagen seitens des Vorstandes vorzulegen sind. Für den Fall der Verhinderung eines der Kassenprüfer ist vorsorglich ein weiterer, stellvertretender Kassenprüfer zu bestellen.
 - III. die Neuwahl des Vorstandes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von Vorstand je nach Bedarf in einer von ihm für angemessen gehaltenen Frist einberufen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten und bei deren Verhinderung der Schatzmeister.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse hat der vom Vorsitzenden ernannte Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Verschiedenes

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder anwesend sind, mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder ohne Zahlenrücksichten mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Gesellschaftsvermögen - nachdem aus ihm alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfüllt sind - dem Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V., Bonn-Bad Godesberg, zu übertragen mit der Maßgabe, das Vermögen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Deutschen und Japanern zu verwenden.

DJG DEUTSCH-JAPANISCHE GESELLSCHAFT
AM NIEDERRHEIN E.V.

独
日
協
会
ニ
ー
ダ
ー
ラ
イ
ン

Düsseldorf, den

12-7-2019

.....
Präsident der
DJG am Niederrhein e.V.